

Musica Sacra Moosburg e. V.

Verein zur Förderung der Moosburger Münstermusik

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musica Sacra Moosburg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moosburg an der Isar.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet mit dem 31. August.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik am Moosburger Münster.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck die Katholische Kirchenstiftung St. Kastulus bei der Durchführung kirchenmusikalischer Projekte finanziell unterstützen.
- (3) Musikalische Projekte im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) geistliche Konzerte,
 - b) Probenwochenenden und Konzertreisen der pfarreieigenen Musikgruppen,
 - c) Anschaffung und Instandhaltung von Instrumenten,
 - d) Herausgabe von Informationsblättern zum Themenbereich Liturgie/Kirchenmusik.
Damit verbunden sind Ausgaben für
 - e) Beschaffung von Musiknoten und zu deren Pflege und Aufbewahrung notwendiger Utensilien,
 - f) Anschaffung von weiteren für musikalische Aufführungen erforderlichen Utensilien,
 - g) Druck von Programmen und Veranstaltungskalendern.
- (4) Seine finanziellen Mittel erzielt der Verein vornehmlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (5) Jugendliche Mitglieder fördern die Moosburger Münstermusik durch aktive Mitwirkung in deren Nachwuchsgruppen.

§ 3 Vorgehensweise

- (1) Der Verein tritt nicht selbst als Veranstalter auf; er erhält keine Einnahmen aus den geförderten Projekten.
- (2) Finanzielle Förderung gewährt er ausschließlich auf Vorschlag des Kirchenmusikers.
- (3) Zahlungsempfänger ist in diesen Fällen immer die Kath. Kirchenstiftung St. Kastulus Moosburg, die diese Mittel dann zweckgebunden einsetzt.
- (4) Aktionen zur Erhöhung des Spendenaufkommens bedürfen nicht der Initiative des Kirchenmusikers.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich kulturelle Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Eintritt wird erst mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über die Aufnahme aktiver jugendlicher Mitglieder entscheidet allein der Kirchenmusiker nach eigenem Ermessen. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung wird für aktive jugendliche Mitglieder nicht ausgestellt.

- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Dem Pfarrer und dem Kirchenmusiker der Münsterpfarre soll die Mitgliedschaft empfohlen werden.
- (7) Jedem neuen Mitglied soll zum Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Verein eine Kopie dieser Satzung in ihrer aktuellen Fassung zukommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Bei aktiven jugendlichen Mitgliedern entscheidet deren Mitwirkung in den Nachwuchsgruppen der Moosbuger Münstermusik über die Dauer der Mitgliedschaft. Der Kirchenmusiker gibt die entsprechenden Änderungen an den Gesamtvorstand weiter.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Pfarrer und der Kirchenmusiker können nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft aktiver jugendlicher Mitglieder endet jeweils automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresförderbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Aktive jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (2) Freiwillige Mehrzahlungen gelten als Spenden. Gewünschte Änderungen des Spendenanteils können dem Vorstand für das jeweils folgende Geschäftsjahr schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Bei Eintritt ist der gesamte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat dem Vorstand die dazu erforderlichen Angaben beim Eintritt in den Verein schriftlich mitzuteilen. Aktive jugendliche Mitglieder sind vom Lastschriftverfahren ausgenommen. Die Einzahlung ihrer Mitgliedsbeiträge auf das Vereinskonto übernimmt der Kirchenmusiker in Form einer Sammelüberweisung oder Bareinzahlung.
- (5) Der Lastschrifteinzug erfolgt in der Regel im ersten Drittel des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (6) Kosten beim Lastschrifteinzug, die der Verein nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Beitragszahlers. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe der Vorstand bestimmt.
- (7) Ehrenmitglieder sowie der Pfarrer und der Kirchenmusiker sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 9 bis 11 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Pfarrer und dem Kirchenmusiker der Münsterpfarre.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kirchenmusiker sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Pfarrer und der Kirchenmusiker gehören dem Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit in der Pfarrei St. Kastulus an, sofern sie dem Verein beigetreten sind und ihr Einverständnis dazu gegeben haben.
- (4) Mitglieder der Kath. Kirchenverwaltung St. Kastulus können nicht in den Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder, die in die Kirchenverwaltung gewählt werden, müssen aus dem Amt ausscheiden.
- (5) Der Vorstand mit Ausnahme des Pfarrers und des Kirchenmusiklers wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Pfarrers und des Kirchenmusiklers ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Förderung der vom Kirchenmusiker vorgeschlagenen Projekte;
 - b) Ergreifung von Maßnahmen zur Erhöhung des Spendenaufkommens;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Erstellung von Jahres- und Kassenberichten;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für aktive jugendliche Mitglieder.
- (2) Für die Ausgabe finanzieller Fördermittel ist keine vorherige Genehmigung bei der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Die Einberufung kann fernmündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner gewählten Mitglieder und der Kirchenmusiker anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann auch außerhalb von Sitzungen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresförderbeitrags;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, spätestens jedoch zur nächsten Neuwahl des Vorstands.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Moosburger Zeitung. Dabei ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (3) Die Einberufung muss die Tagesordnung bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der insgesamt wenigstens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, muss spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung nach Absatz 4 und 5 abgehalten werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf oder mehr als der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der anwesenden Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als Nein-Stimmen.

§ 16 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 15 Absatz 5) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Kastulus in Moosburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Errichtet am 2. Januar 2000
Geändert am 29. August 2004